

**Maßnahmen zur Kartoffelversorgung.**

In Deutschland.

Berlin, 9. Oktober. Der Bundesrat erließ in seiner heutigen Sitzung eine Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung. Darnach wird eine Reichskartoffelstelle mit einer behördlichen Verwaltungsabteilung und einer kaufmännisch geleiteten Geschäftsabteilung errichtet. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Insofern die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes für den Herbst und Winter erforderlichen Kartoffeln nicht beschafft sind oder zu angemessenen Preisen beschafft werden können, meldet der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle an. Diese deckt den angemeldeten Bedarf zu bestimmten Grundpreisen freihändig. Soweit dies nicht möglich ist, werden die angeforderten Mengen auf die Produktionspreise zur Lieferung umgelegt. Zum Zwecke der Sicherstellung dieser Mengen haben alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche 10 vom 100 ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten. Diese Kartoffeln müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, die als Speisekartoffeln verwendet werden können. Hinsichtlich dieser Mengen ist die Enteignungsbefugnis gegeben. Der Enteignungspreis wird unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln bestimmt, darf jedoch den Grundpreis nicht übersteigen, der nach Bezirken festgesetzt ist und sich zwischen 55 und 61 Mark für die Tonne loco Eisenbahnverhandstation bewegt. Die Preise gelten für die Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang. Bei Enteignungen nach dem 31. Dezember 1915 kann neben dem Enteignungspreis eine Verwahrungsgebühr gewährt werden. Die Reichskartoffelstelle gibt Bezugsscheine an die Bedarfskommunalverbände aus, auf Grund deren diese ihren Bedarf aus den festgelegten Kartoffelmengen durch Erwerb decken können.